

Richtlinien zur Förderung von Regenwasserspeicheranlagen in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

1. Vorbemerkungen

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm fördert bereits seit 1995 den Bau von Regenwasserspeicheranlagen.

Mit der Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Zisternen durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm soll für die Grundstückseigentümer ein Anreiz geschaffen werden, vor Ort Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlägen durchzuführen. Dadurch kann Regenwasser wieder dem natürlichen Kreislauf zugeführt und wertvolles Trinkwasser zu Bewässerungszwecken eingespart werden. Nicht zuletzt kann hierdurch eine Entlastung der Kanalisation erreicht werden.

Die Gewährung von Zuschüssen für diesen Zweck ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2. Höhe der Förderung

Im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird auf Antrag die Errichtung von Zisternen ab einer Größe von 3 m³ mit 55,00 € je m³ bis zu einer Höhe von maximal 550,00 € gefördert.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von ober- und unterirdischen, festinstallierten Regenwasserspeicheranlagen, die das von den Dachflächen ablaufende Niederschlagswasser sammeln und es für die Bewässerung von Gärten und Auffüllung von Teichanlagen zur Verfügung stellen.

4. Förderungsberechtigte

Einen Antrag auf Bezuschussung können Eigentümer von im Bereich der Verbandsgemeinde liegenden Grundstücken stellen, die im laufenden Jahr oder frühestens im Vorjahr eine Zisterne in Betrieb nehmen oder genommen haben.

Eine nachträgliche Förderung von bereits bestehenden Zisternen ist nicht möglich. Ebenso wenig werden Zisternen gefördert, die im Rahmen des Bebauungsplanes vorgeschrieben sind. In diesem Fall kann lediglich die Differenz aus vorgeschriebenem Volumen und tatsächlich eingebautem Volumen berücksichtigt werden, soweit diese das Mindestvolumen von 3 m³ erreicht.

Der Förderungsberechtigte verpflichtet sich, die Zisterne auf Dauer von 10 Jahren zu erhalten.

5. Antragsverfahren

Anträge auf Bezuschussung sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm einzureichen. Dem ausgefüllten Antrag beizufügen sind ein Nachweis über den Erwerb und das Fassungsvermögen der Zisterne, eine Anschlussklärung sowie gegebenenfalls ein Nachweis über das vom AVUS vorgeschriebene Rückhalte-Volumen.

Die Verbandsgemeinde behält sich vor, bei Bedarfsfall eine Abnahme der Zisterne durchzuführen.

Über die Bezuschussung entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Nieder-Olm, den 20.10.2020